

(2) Der Handwerksteuergrundbetrag erhöht sich um 100 DM, wenn im Abs. 1 genannte Bäcker, deren Jahresmaterialeinsatz höchstens 40 000 DM beträgt, auch Speiseeis herstellen.

(3) Übersteigt der Jahresmaterialeinsatz der unter Abs. 1 genannten Bäcker 40 000 DM, so sind bei Herstellung von Feinback- bzw. Konditorwaren (außer Speiseeis) 900 DM und bei Herstellung von Speiseeis 948 DM als Handwerksteuergrundbetrag zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung für Dorfbäcker

Bei Bäckern in Landgemeinden werden der Handwerksteuergrundbetrag und der Beitrag zur Sozialpflichtversicherung wie bei Dorfhandwerkern nach den Bestimmungen

des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (Anlage A, Anmerkung)

und

des § 5 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1958 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 565)

gesenkt.

II.

Übergangsbestimmungen für 1962

§ 6

Beschäftigtenzahl

(1) Hat ein Bäcker im ersten Quartal 1962 zu keinem Zeitpunkt mehr als 3 Beschäftigte und beträgt die Beschäftigungsdauer (§ 1 Abs. 1) in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 nicht mehr als 5625 Stunden, ist für das gesamte Kalenderjahr 1962 Handwerksteuer A zu entrichten.

(2) Hat ein Bäcker im ersten Quartal 1962 zu keinem Zeitpunkt mehr als 3 Beschäftigte, beträgt jedoch die Beschäftigungsdauer (§ 1 Abs. 1) in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 mehr als 5625 Stunden, so ist für das ganze Kalenderjahr 1962 Handwerksteuer B zu entrichten.

(3) Hat ein Bäcker im ersten Quartal 1962 zu einem Zeitpunkt mehr als 3 Beschäftigte, beträgt jedoch die Beschäftigungsdauer (§ 1 Abs. 1) in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 nicht mehr als 5625 Stunden, so ist für das erste Quartal Handwerksteuer B und für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 Handwerksteuer A zu entrichten. Dabei sind die Besteuerungsgrundlagen auf ein Jahresergebnis umzurechnen und die sich ergebenden Steuern anteilig zu erheben. Übersteigt die Beschäftigungsdauer für das gesamte Kalenderjahr 1962 7500 Stunden, ist für das ganze Kalenderjahr Handwerksteuer B zu entrichten.

(4) Ist ein Bäcker oder sein Ehegatte oder sind seine Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, Inhaber noch anderer Betriebe, so ist unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 für die Ermittlung der höchsten Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kalenderjahres 1962 tätigen Beschäftigten der § 1 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Anteilige Erhebung des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz

(1) Der Jahresbeitrag des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz wird bei Bäckern, die in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 bis zur Dauer

I von insgesamt 900 Stunden eine voll tätige Arbeitskraft oder 2 Halbtagskräfte beschäftigen, anteilig wie folgt erhoben:

bis 150 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{1}{12}$,
über 150 bis 300 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{2}{12}$,
über 300 bis 450 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{3}{12}$,
über 450 bis 600 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{4}{12}$,
über 600 bis 750 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{5}{12}$,
über 750 bis 900 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{6}{12}$.

I Der sich dabei ergebende Handwerksteuerzuschlag ist I auf eine volle DM nach unten abzurunden. Bei über 900 Stunden Beschäftigungsdauer in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 ist der volle Jahresbetrag des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz zu entrichten. Für die Berechnung des Handwerksteuerzuschlages ist von dem in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1962 verwendeten Materialeinsatz auszugehen.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Zeitraumes vom 1. April bis 31. Dezember 1962 bestanden, so ist die Stundenzahl der Beschäftigungsdauer ausgehend vom Zeitraum der Steuerpflicht auf die Summe umzurechnen, die sich für 9 Monate ergeben würde. Diese Summe ist maßgebend für die Erhebung des Handwerksteuerzuschlages gemäß Abs. 1. Hat die Steuerpflicht im Laufe des ersten Quartals 1962 begonnen oder geendet, ist sinngemäß zu verfahren. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Sind im ersten Quartal 1962 Beschäftigte für den Bäckereibetrieb tätig, werden 25 % des Jahresbetrages des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz neben dem nach Abs. 1 zu erhebenden Steuerzuschlag festgesetzt. Für die Berechnung ist vom Gesamtjahresmaterialeinsatz auszugehen.

(4) Der Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz ist für 1962 als voller Jahresbetrag zu erheben, wenn die im § 2 Abs. 1 genannte Beschäftigungsdauer von 1200 Stunden unter Einbeziehung der Beschäftigungsdauer des ersten Quartals im Jahre 1962 überschritten wird.

§ 8

Differenzierung des Handwerksteuergrundbetrages

(1) Unter der Voraussetzung, daß Bäcker ihr besätigtes Leistungsangebot an Roggen- und Roggenmischbrot für alle 3 Quartale ab 1. April 1962 erfüllen, entrichten sie den Handwerksteuergrundbetrag für das gesamte Kalenderjahr 1962 wie folgt:

Jahresmaterialeinsatz	1962	Handwerksteuergrund-
1. Januar bis 31. Dezember betrag für das gesamte		Kalenderjahr 1962
bis 15 000 DM		420,—DM
über 15000bis 20 000 DM		470,—DM
über 20000bis 30 000 DM		545,—DM
über 30000bis 40 000 DM		715,—DM
über 40 000 DM		840,—DM

(2) Der Handwerksteuergrundbetrag erhöht sich um 100 DM, wenn im Abs. 1 genannte Bäcker, deren Jahresmaterialeinsatz höchstens 37 500 DM beträgt, auch Speiseeis herstellen.

(3) Übersteigt der Jahresmaterialeinsatz der unter Abs. 1 genannten Bäcker 37 500 DM, so sind bei Her-